

# Bekanntmachung

- über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Gemeinderat Püchersreuth hat am 16.12.2024 beschlossen, für die Erweiterung des bestehenden Wohnbaugebietes „Püchersreuth Süd“ (Kastanienweg) einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Das Gebiet erhält die Bezeichnung „**Am Kastanienweg**“ und ist wie folgt umgrenzt:

im Norden durch das Wohnbaugebiet Püchersreuth Süd,  
im Osten durch das Wohnbaugebiet Tannenweg,  
im Süden durch die Gemeindeverbindungsstraße „Südtangente“ und  
im Westen durch den gemeindlichen Feldweg Kastanienweg Fl. Nr. 436.

Folgendes Flurstück wird voraussichtlich überplant (Gemarkung Püchersreuth): Fl. Nr. 437.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist beauftragt worden:  
**Architektur- und Ingenieurbüro Dipl.Ing. (FH) Wolfgang Schultes, Pechhofer Straße 18, 92655 Grafenwöhr.**

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Planentwurfes wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Neustadt a. d. Waldnaab, 14.01.2025

Gez.  
Krey

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 📠 09602/94 30 45 ✉ [poststelle@vgem-neustadt.de](mailto:poststelle@vgem-neustadt.de)

**Verwaltung für  
Gemeinden  
Dienstleistung  
für Bürger**

An der Amtstafel anheften: **15.01.2025**  
Von der Amtstafel abnehmen: **17.02.2025**

bestätigt: \_\_\_\_\_

bestätigt: \_\_\_\_\_

**bitte mit  
Handzeichen bestätigen!**

# Bekanntmachung

- **Auslegung des Bebauungsplans „Am Kastanienweg“;  
Beteiligung der Öffentlichkeit für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)**

Der Gemeinderat Püchersreuth hat den im beschleunigten Verfahren erstellten Entwurf des Bebauungsplans für eine kleine Erweiterung des bestehenden Wohnbaugebietes „Süd“ mit der Bezeichnung „Am Kastanienweg“ des Architektur- und Ingenieurbüros Schultes, Grafenwöhr, in der Sitzung am 10.02.2025 gebilligt.

Die Planunterlagen werden im Internet veröffentlicht und sind in der Zeit vom

**10. März 2025 bis 17. April 2025**

verfügbar unter: [www.vgem-neustadt.de](http://www.vgem-neustadt.de) → Mitgliedsgemeinden → Püchersreuth.

Während des vorgenannten Anhörungszeitraums können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden und bevorzugt auf dem elektronischen Wege erfolgen.

Folgendes Funktionspostfach wird für Ihre Eingaben angeboten: [bauamt@vgem-neustadt.de](mailto:bauamt@vgem-neustadt.de). Schriftliche Zusendungen auf dem herkömmlichen Postweg richten Sie bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Bauamt, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab. Ein leicht zu erreichender Zugang zu den Unterlagen in Papierform wird außerdem während der allgemeinen Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, sowie wesentliche Unterlagen im Rathaus Püchersreuth, eingerichtet:

Geschäftsstelle Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi.Nr. 13:	Gemeindehaus, Hauptstraße 5, 92715 Püchersreuth:
Mo, Di, Do 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr	Sprechstunden nach Vereinbarung
Mi 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr	(mit Bürgermeister Rudolf Schopper).
Fr 08.00 – 12.00 Uhr	

Der Bebauungsplan als Maßnahme der Innenentwicklung wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. In diesem Rahmen wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Stattdessen wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Ebenso wird in diesem Zusammenhang auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, zu den umweltbezogenen Aussagen und Inhalten des Bebauungsplanentwurfes Stellung zu nehmen.

Nicht innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn die mit ihm geltend gemachten Einwendungen nicht im Rahmen dieser Auslegung oder verspätet erfolgten, obwohl dies möglich gewesen wäre.

**Neustadt a.d.Waldnaab, 27.02.2025**

Gez.  
Krey

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 ☎ 09602/94 30 45 ✉ [poststelle@vgem-neustadt.de](mailto:poststelle@vgem-neustadt.de)  
Oder im Internet unter [www.vgem-neustadt.de](http://www.vgem-neustadt.de)

**Verwaltung für  
Gemeinden  
Dienstleistung  
für Bürger**

An der Amtstafel anheften: <b>28.02.2025</b>	bestätigt: _____
Von der Amtstafel abnehmen: <b>22.04.2025</b>	bestätigt: _____
	<b>bitte mit Handzeichen bestätigen!</b>